

hinzugetreten wären — die Drei-Monate-Frist nach § 265 Abs. 1 Satz 1 AGB nicht in Gang gesetzt werden.

Nun hat aber der Kläger den Eintritt der Verbindlichkeit der gegen ihn ausgesprochenen ökonomischen Sanktion nicht abgewartet, sondern diese unter Verzicht auf seine Beschwerdemöglichkeit bereits am 6. Februar 1984 gezahlt. Damit ist ihm, nicht in Form einer unausweichlichen Zahlungsverpflichtung, sondern durch eine Zahlung, die sein Betriebsvermögen unmittelbar minderte, ein Schaden entstanden. Im vorliegenden Fall bestimmt mithin die Zahlung den Beginn der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit. Die Frist begann am 7. Februar 1984 und dauerte bis zum 6. Mai 1984. Folglich hat der Kläger mit seinem bei der Konfliktkommission am 30. April 1984 gestellten Antrag auf materielle Verantwortlichkeit des Verklagten rechtzeitig reagiert. Das Kreisgericht hätte deshalb die Klage nicht mit der Begründung abweisen dürfen, wegen Fristversäumnis sei die materielle Verantwortlichkeit des Verklagten ausgeschlossen.

Deshalb waren auf den Kassationsantrag das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Streitfall zur erneuten Verhandlung über den vom Kläger gegen den Beschluß der Konfliktkommission eingelegten Einspruch an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 162 Abs. 1 ZPO). Dieses wird nunmehr über das Vorliegen der inhaltlichen Voraussetzungen der materiellen Verantwortlichkeit des Verklagten zu befinden haben.

Familienrecht §

§ 39 FGB; OG-Richtlinie vom 27. Oktober 1983.

1. Da Leistungen aus einer Unfallversicherung, für die während der Ehe Beiträge aus gemeinschaftlichen Mitteln der Ehegatten gezahlt wurden, sowohl körperliche Beeinträchtigungen des Versicherten als auch materielle und ideelle Nachteile für die Familie ausgleichen sollen, ist es gerechtfertigt, bei der Eigentumsverteilung nach Beendigung der Ehe diese Leistungen je zur Hälfte als Alleineigentum des Versicherten und als gemeinschaftliches Eigentum zu beurteilen.

2. Zur Bewertung persönlicher Geldmittel (hier: aus einer Unfallversicherungsleistung), mit denen Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums angeschafft worden sind, bei der Verteilung.

BG Suhl, Urteil vom 6. November 1984 — BFB 55/84.

Die Prozeßparteien haben nach der Scheidung ihrer Ehe in einem selbständigen Verfahren die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums beantragt. In der mündlichen Verhandlung schlossen sie über die Haushaltsgegenstände eine Teileinigung ab. Das Kreisgericht hat das sonstige Eigentum der Prozeßparteien je zur Hälfte verteilt und den Verklagten verpflichtet, an die Klägerin einen Erstattungsbetrag zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils die Klägerin zu verurteilen, an ihn einen Erstattungsbetrag in Höhe von 22 000 M zu zahlen.

Die Berufung des Verklagten hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Dem Antrag des Verklagten, die Klägerin zur Zahlung eines Erstattungsbetrags in Höhe von 22 000 M zu verpflichten, weil aus ihm persönlich zustehenden Versicherungsleistungen und Prämien ca. 26 000 M in das gemeinschaftliche Eigentum eingeflossen seien, war nicht zu folgen.

Der Verklagte wies in der mündlichen Verhandlung nach, daß er für einen im Jahre 1963 erlittenen Arbeitsunfall über 20 000 M Versicherungsleistungen erhalten hat. Sie wurden auf Grund einer Gruppenversicherung für LPG-Mitglieder und einer von ihm während der Ehe abgeschlossenen Unfallversicherung gezahlt.

Der vom Verklagten vertretenen Auffassung, die Versicherungsleistungen seien ausschließlich als sein persönliches Eigentum i. S. des § 13 Abs. 2 FGB zu betrachten, kann nicht uneingeschränkt beigeprüft werden. Zweifellos hat die Unfallversicherung keine Sparwirkung und wird auch nicht

von den in Ziff. 1.1. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 32 S. 309) genannten Versicherungsleistungen erfaßt. Deshalb mußte sich der Senat mit dem Charakter der Unfallversicherung auseinandersetzen, um darüber befinden zu können, wie die gezahlte Versicherungssumme bei der Aufhebung der ehelichen Eigentumsgemeinschaft zu berücksichtigen ist.

Im allgemeinen wird mit dem Abschluß einer Unfallversicherung während der Ehe, für die die Beiträge aus gemeinschaftlichen Mitteln gezahlt werden, in mehrfacher Hinsicht Vorsorge für den Fall getroffen, daß der Versicherte einen Unfall erleidet. Mit ihr sollen außer der körperlichen Beeinträchtigung zugleich auch materielle und ideelle Nachteile für die Familie ausgeglichen werden. Bei Unfällen, die zu einer erheblichen körperlichen Behinderung führen, können völlig veränderte Lebensverhältnisse mit entsprechenden Einschränkungen eintreten.

Eine Unfallversicherung hat demnach eine Doppelfunktion, indem mit ihr sowohl höchst persönliche als auch zugleich für die Familie verbundene Nachteile abgegolten werden sollen. Hiervon ausgehend, hält es der Senat für gerechtfertigt, die gezahlte Versicherungssumme zur Hälfte dem Versicherten als persönliches Eigentum zuzuerkennen und die andere Hälfte als gemeinschaftliches Eigentum zu behandeln. Von den Versicherungsgeldern, die dem Verklagten gezahlt wurden, flössen demnach 10 000 M in das persönliche Eigentum des Verklagten und die anderen 10 000 M wurden gemeinschaftliches Eigentum.

Der Verklagte hat deshalb Anspruch auf einen höheren Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum. Dabei war zu beachten, daß die Mittel aus dem persönlichen Eigentum, die zur Mehrung des gemeinschaftlichen Eigentums beigetragen haben, an dessen Wertminderung teilnehmen. Deshalb ist es nicht möglich, die in die erworbenen Werte eingeflossenen persönlichen Mittel in voller Höhe vom Gesamtbetrag des gemeinschaftlichen Eigentums abzuziehen (vgl. FGB-Kommentar, Berlin 1982, Anm. 2.2. Abs. 1 zu § 39 [S. 117]; Ziff. 2.7. der OG-Richtlinie vom 27. Oktober 1983). Da der Verklagte den Unfall bereits 1963 erlitt, ist mit Rücksicht auf den Zeitablauf sein Anspruch auf einen höheren Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen hinreichend dadurch abgegolten, daß er, obwohl er mehr Gegenstände des gemeinschaftlichen Eigentums erhalten hat, keinen Erstattungsbetrag an die Klägerin zu zahlen braucht. Das macht ungefähr einen Betrag von 3 700 M aus.

§§ 54, 56 FGB; OG-Richtlinie Nr. 23.

1. Zum Umfang der Beweisaufnahme im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft für ein außerhalb der Ehe geborenes Kind, insbesondere durch Beiziehung naturwissenschaftlich-medizinischer Gutachten.

2. Zum Beweiswert vorgeburtlicher Daten im Tragezeitgutachten, die durch Ultraschalldiagnostik gewonnen wurden.

BG Erfurt, Urteil vom 9. September 1984 — BFB 34/83.

Die Klägerin hat am 19. Oktober 1979 außerhalb der Ehe das Kind A. geboren. Mit der Klage hat sie beantragt, den Verklagten als Vater des Kindes festzustellen und ihn zur Unterhaltszahlung zu verpflichten, weil sie innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit (21. Dezember 1978 bis 21. April 1979) mit ihm Geschlechtsverkehr gehabt habe. Geschlechtliche Beziehungen zu einem früheren Bekannten, dem Zeugen S., hätten sich möglicherweise auch in diese Zeit erstreckt.

Das Kreisgericht hat nach Beiziehung eines Blutgruppen- und eines Tragezeitgutachtens die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Obwohl der Zeuge S. durch das beigezogene Blutgruppengutachten im Gegensatz zum Verklagten als Vater des Kindes ausgeschlossen worden sei, habe der Verklagte dennoch nicht als Vater festgestellt werden können. Das Tragezeitgutachten habe ergeben, daß das Kind unter Berücksichtigung der Reifemerkmale und der vorgeburtlichen Untersuchungen im Januar 1979 gezeugt sein müsse. Bei einem Geschlechtsverkehr im Dezember 1978 — und nur bis zu diesem Zeitpunkt sei ein solcher Verkehr mit dem Verklagten nachgewiesen — sei eine Empfängnis „sehr unwahrscheinlich“ bis „offenbar unmöglich“. Außer-